

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Reparatur

Vertragspartner der vertragsgegenständlichen Reparaturaufträge ist die **Ludden GmbH, Beckstr. 22-24, D-49809 Lingen** (im Weiteren: „Auftragnehmer“).

§ 1 Geltung

(1) Alle Reparaturen und damit verbundenen Leistungen und Angebote des Auftragnehmers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Reparaturaufträge, die der Auftragnehmer mit seinen Vertragspartnern (im Weiteren: „Auftraggeber“) über die von ihm angebotenen Reparaturleistungen schließt.

(2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Auftragnehmer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Kostenvoranschlag und Vertragsabschluss

(1) Der Auftraggeber hat mit Übergabe der reparaturbedürftigen Sache eine möglichst konkrete Fehlerbeschreibung abzugeben. Handelt es sich bei der Reparatur um einen Gewährleistungs- und/oder Garantiefall hat der Auftraggeber dies bereits mit Übergabe der reparaturbedürftigen Sache ausdrücklich mitzuteilen; gleichzeitig hat der Auftraggeber Kaufbelege und vollständige Garantieunterlagen vorzulegen.

(2) Auf Basis der Fehlerbeschreibung des Auftraggebers sowie einer etwaig notwendigen Untersuchung der Sache durch Mitarbeiter des Auftragnehmers, wird vom Auftragnehmer – soweit dies zu diesem Zeitpunkt möglich ist – ein Kostenvoranschlag für die Reparaturleistung erstellt. Sollte für die Erstellung des Kostenvoranschlages eine eigene Untersuchung/Demontage des Auftragnehmers notwendig sein, wird für die Erstellung des Kostenvoranschlages eine Vergütung i.H.v. 29,00 EUR zzgl. MwSt fällig. Diese Vergütung wird im Falle einer darauffolgenden Erteilung eines Reparaturauftrages durch den Auftraggeber auf die Vergütung für die Reparatur angerechnet. Erteilt der Auftraggeber nach Erstellung des Kostenvoranschlages keinen Reparaturauftrag, ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, die Sache kostenlos zu montieren.

(3) Soweit der Umfang der jeweiligen Instandsetzungsarbeiten/Reparaturen für den Vertragsgegenstand nicht vom Auftraggeber definiert wird, bestimmt der Auftragnehmer den Leistungsumfang nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers. Stellt sich erst bei der Auftragsbearbeitung heraus, dass die Instandsetzung wegen der Mängel des Vertragsgegenstandes unmöglich ist, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die bis zu dieser Feststellung geleisteten Arbeiten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Soweit sich erst bei der Auftragsbearbeitung herausstellt, dass die (weitere) Instandsetzung unwirtschaftlich ist, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen, um eine verbindliche Entscheidung des Auftraggebers über das weitere Vorgehen herbeizuführen. Entscheidet sich der Auftraggeber, den Auftrag wegen der Unwirtschaftlichkeit nicht fortführen zu lassen, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung der bis dahin geleisteten Arbeiten und Ersatz der nicht in der Vergütung inbegriffenen Auslagen.

§ 3 Zahlungsbedingungen / Unternehmerpfandrecht

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Annahme des Reparaturauftrages einen angemessenen Vorschuss auf die zu erwartende Vergütung zu berechnen. Die Vergütung für die Reparaturleistungen des Auftragnehmers ist mit Abholung der reparierten Sache fällig und – soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist – in bar zu zahlen.

(2) Der Auftraggeber darf die Herausgabe der reparierten Sache von dem Ausgleich der angefallenen Vergütung und Kosten für Ersatzteile o.ä. abhängig machen (Unternehmerpfandrecht). Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftrag in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Auftraggeber gehört.

(3) Die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 4 Haftung des Auftragnehmers

(1) Die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 4 eingeschränkt.

(2) Der Auftragnehmer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Käufer die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Käufers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit der Auftragnehmer gemäß § 4 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Verkäufer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsbüchlicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Mietsache sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Mietsache typischerweise zu erwarten sind.

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Auftragnehmers für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

(6) Soweit der Auftragnehmer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(7) Die Einschränkungen dieses § 4 gelten nicht für die Haftung des Vermieters wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffungsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber der Sitz des Auftraggebers. Der Auftragnehmer bleibt jedoch berechtigt, den Auftraggeber an einem anderen, gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Die Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt für private Auftraggeber aus dem Ausland nur insoweit, als durch die Rechtswahl nicht zwingende Regelungen des Verbraucherschutzes aus dem Heimatland des Auftraggebers umgangen werden.

(3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Stand der AGB: 02/2018